

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 29
24. Jahrgang
vom 22.11.2010

**91/10 Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt
Erftstadt**

-32-

**92/10 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
nach § 75 SGB VIII**

-51-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

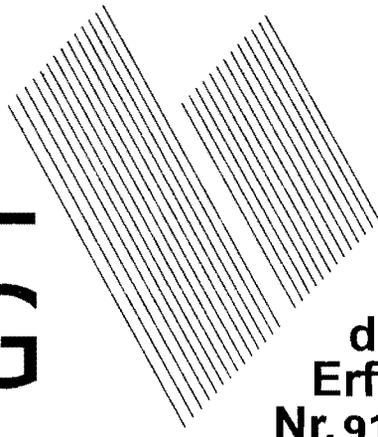
Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 91/10

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erfstadt vom

Der Rat der Stadt Erfstadt hat durch Dringlichkeitsentscheidung am 02.11.2010 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Nr. 4.65 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erfstadt beschlossen:

22. NOV. 2010

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. Im Stadtteil Gymnich
An Christi Himmelfahrt (Gymnicher Ritt) in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich
Zwei Wochen vor Ostern in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
an Fronleichnam in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
am dritten Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Liblar, im Bereich des Einkaufszentrums
am ersten Sonntag im Juni in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am ersten bzw. zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,
am 3. Sonntag im Dezember, alternativ am 4. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr. Nur für den Fall, dass der 3. Sonntag im Dezember gleichzeitig auch der 3. Adventssonntag ist, soll der 4. Adventssonntag geöffnet sein.
- d. Im Stadtteil Liblar, außerhalb des Bereiches des Einkaufszentrums
am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr
am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Erfstadt vom 08.05.2009 außer Kraft.

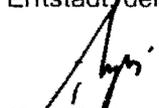
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. Diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. Der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 22. NOV. 2010



(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

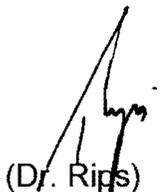
der Stadt
Erfstadt
Nr.92/10

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2010 den

**„Förderverein der Städtischen Gemeinschaftshauptschule Theodor-Heuss-Schule
Erfstadt-Lechenich e. V.“**

nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – AG-KJHG – als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.



(Dr. Rips)
Bürgermeister